

Vereidigung der neuen Mitglieder des Kreistages

Sitzungsvorlage 2014/2102

I. Sachverhalt:

Am 27.03.2014 hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des Kreistages am 16.03.2014 festgestellt.

Alle gewählten Kreisräte haben die Wahl angenommen und sich zur Ableistung des Eides (soweit notwendig) bereit erklärt. Amtshindernisse liegen nicht vor. Die gewählten Personen erhalten damit ihr Amt.

Nach Art. 24 Abs. 4 LkrO sind alle Kreisräte alsbald nach ihrer Wahl in feierlicher Form zu vereidigen. Der Eid entfällt für solche Kreisräte, die im Anschluss an ihre Amtszeit ohne Unterbrechung im selben Landkreis wiedergewählt worden sind.

Den Eid nimmt der Landrat ab.

Die Ablehnung der Eidesleistung käme einer nachträglichen Ablehnung der Wahl gleich, die den Amtsverlust zur Folge hat (Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreis-Wahlgesetz - GLKrWG).

Zu vereidigen sind folgende Damen und Herren, die dem Kreistag 2008 bis 2014 nicht angehört haben.

	Nikolaus	Adlberger	Aich	Gemeinde Forstinning
	Barbara	Bittner	Kirchseeon	
Dr.	Ernst	Böhm	Neudichau	Stadt Grafing
	Christian	Eckert	Hohenlinden	
Dr.	Renate	Glaser	Glonn	
	Philipp	Goldner	Ebersberg	
	Franziska	Hilger	Aßling	
	Georg	Hohmann	Markt Schwaben	
	Rolf	Jorga	Markt Schwaben	
	Vincent	Kalnin	Zorneding	
	Melanie	Kirchlechner	Vaterstetten	
	Marina	Matjanovski	Ebersberg	
	Alexander	Müller	Baiern	
	Angelika	Obermayr	Grafing	
	Renate	Pfluger	Zorneding	
	Bianka	Poschenrieder	Zorneding	
	Doris	Rauscher	Ebersberg	
	Toni	Ried	Ebersberg	
	Tobias	Scheller	Oberpfraunheim	
Dr.	Wilfried	Seidelmann	Ebersberg	
	Alois	Speckbacher	Frauenneuharting	
	Hagen	Theurich	Egmating	
	Johanna	Weigl-Mühlfeld	Baiern	
	Bettina	Zetzl	Baldham	

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er anstelle der Worte „ich schwöre“ der Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Keines der neu gewählten Mitglieder des Kreistages hat erklärt, dass es entweder Eid oder Gelöbnis nicht leisten will.

Verschwiegenheitspflicht

In diesem Zusammenhang ist auf die Verschwiegenheitspflicht der Kreistagsmitglieder hinzuweisen. Siehe dazu den Auszug aus der Landkreisordnung:

Art. 14 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) 1 Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 2 Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. 3 Sie haben auf Verlangen des Kreistags amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. 4 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. 5 Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) 1 Ehrenamtlich tätige Personen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2 Über die Genehmigung entscheidet der Landrat; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) 1 Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. 2 Die Haftung gegenüber dem Landkreis richtet sich nach den für den Landrat geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. 3 Der Landkreis stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für den gewählten Stellvertreter des Landrats gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

II. Beschlussvorschlag:

keiner

gez.
Peter Kammerl